

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006,
Art. 27 Abs. 2 KAG

Swiss Life iFunds (CH)

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" für qualifizierte Anleger

mit den Teilvermögen

Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap (CHF)
Swiss Life iFunds (CH) Equity ESG Global ex Switzerland (CHF)
Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Foreign (CHF)
Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Government + (CHF hedged)
Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates (CHF hedged)
Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Domestic (CHF)
Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF)
Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates Short Term (CHF hedged)
Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Aggregate (CHF hedged)

Swiss Life Asset Management AG, Zürich, als Fondsleitung, und UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) die nachfolgend erwähnten Änderungen im Fondsvertrag des oben aufgeführten Umbrella-Fonds vorzunehmen. Die vorgesehenen Änderungen betreffen insbesondere die Umsetzung der AMAS-Selbstregulierung zur Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug, die Angleichung des Wortlautes an das Kollektivanlagengesetz (KAG) und an die Kollektivanlageverordnung (KKV) in der Fassung vom 1. März 2024. Daneben werden im gesamten Fondsvertrag Anpassungen formeller Art vorgenommen.

Die Anleger des oben erwähnten Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen werden hiermit über die nachfolgenden Änderungen des Fondsvertrages informiert:

§ 8 Anlagepolitik

Die Bestimmung in § 8 Ziff. 12 wird dem Wortlaut des Art. 78a KAG angeglichen. § 8 Ziff. 12 lautet neu:

"12. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität sicher."

§ 18 Berechnung des Nettoinventarwertes

In § 18 Ziff. 7 werden die Umstände, bei welchen die Fondsleitung die tatsächliche Höhe der Nebenkosten anstelle der durchschnittlichen Nebenkosten berücksichtigen kann, angepasst. § 18 Ziff. 7 lautet neu:

7. Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF) und Swiss Life iFunds (CH) Equity ESG Global ex Switzerland (CHF) gilt: Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Anlagefonds führt. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung einen Rückgang der Anzahl der Anteile des entsprechenden Teilvermögens bewirkt. Die Berücksichtigung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 19 Ziff. 8 gestattet

sowie beim Wechsel zwischen Anteilklassen innerhalb des Teilvermögens. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss Satz 1 dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert.

Die Fondsleitung berücksichtigt grundsätzlich die durchschnittlichen Nebenkosten. Bei der Anpassung des Nettoinventarwertes kann sie jedoch auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (**z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, usw.**) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Anpassung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

In den in § 19 Ziff. 5 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2% des Nettoinventarwertes überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit."

§ 19 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

In § 19 Ziff. 4 werden die Umstände, bei welchen die Fondsleitung die tatsächliche Höhe der Nebenkosten anstelle der durchschnittlichen Nebenkosten berücksichtigen kann, ebenfalls angepasst. § 19 Ziff. 4 lautet neu:

- "4. Für die Teilvermögen Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF) und Swiss Life iFunds (CH) Equity ESG Global ex Switzerland (CHF) gilt: Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben) sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen von maximal 2%, die aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden als Verwässerungsschutz den ein- bzw. aussteigenden Anlegern zugunsten des entsprechenden Teilvermögens belastet (Ausgabe- und Rücknahmegebühr). Dabei kann in dem Umfang auf die Erhebung einer Ausgabe- und Rücknahmegebühr zugunsten des entsprechenden Teilvermögens verzichtet werden, sofern Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können, so dass beim entsprechenden Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmegebühren erhoben werden. Werden auf diese Weise Ausgabegebühren aus einem Nettoinvestitionsbedarf erhoben, sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Entsprechend sind bei der Erhebung von Rücknahmegebühren aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des entsprechenden Teilvermögens die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.

Die Fondsleitung kann, anstelle der vorstehend erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Belastung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (**z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, usw.**) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Belastung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

In den in Ziff. 6 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2% des Nettoinventarwertes überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

Die Erhebung einer Ausgabe- und Rücknahmegebühr entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- und Auszahlung in Sachwerten statt in bar gemäss Ziff. 9 gestattet sowie bei einem Wechsel zwischen Anteilklassen innerhalb eines Teilvermögens.

§ 21 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen

Die Bestimmungen zu den Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen werden dem Wortlaut des Art. 37 Abs. 2 KKV angeglichen. § 21 Ziff. 2 lautet neu wie folgt:

- "2. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstehen:
- a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidationen, Fusionen oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
 - l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
 - m) Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Kotierung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - n) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;

- o) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.

Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Fondsleitung die daraus entstehenden Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Depotbankkosten) dem Vermögen der Teilvermögen belasten. Zusätzlich kann die Fondsleitung sämtliche administrativen Aufwände dem Vermögen der Teilvermögen belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Berechnung und Offenlegung der TER der Teilvermögen ausgewiesen bzw. berücksichtigt werden."

§ 26 Vereinigung

In § 26 Ziff. 2 Bst. c wird die Bestimmung zu den Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen angepasst und ergänzt. § 26 Ziff. 2 Bst. c lautet neu wie folgt:

"2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:

- a) [keine Änderungen]
- b) [keine Änderungen]
- c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) [keine Änderungen]
- e) [keine Änderungen]

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 21 Ziff. 2 Bst. b, d und e."

§ 31B Anlegerkreis

Die Bestimmungen zum Anlegerkreis in § 31B Bst. a und b zu den Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-USA und Schweiz-Japan für das Teilvermögen "Swiss Life iFunds (CH) Equity ESG Global ex Switzerland (CHF)" werden angepasst. § 31 Bst. a und b lauten neu:

"Der Kreis der Anleger ist beschränkt auf Anleger mit Domizil in der Schweiz, die sowohl

- a) unter dem Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-USA in der gemäss Protokoll vom 23. September 2009 geänderten Fassung und in Kraft per 20. September 2019 (DBA CH-USA) sowie gemäss der Verständigungsvereinbarung vom 16. April / 6. Mai 2021 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 DBA CH-USA Anspruch auf die vollständige Entlastung von der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (0% Quellensteuersatz) als auch

- b) unter dem Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Japan vom 19. Januar 1971 (DBA CH-JP) sowie des Briefwechsels vom 21. Mai 2010 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan betreffend das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, in der aktuellen bzw. gültigen Fassung, Anspruch auf die vollständige Entlastung von der japanischen Quellensteuer auf japanische Dividenden haben (0% Quellensteuersatz)."

§ 33B Anlageziel und Anlagepolitik

Die Bestimmung in § 33B Ziff. 1 für das Teilvermögen "Swiss Life iFunds (CH) Equity ESG Global ex Switzerland (CHF)" wird umformuliert. § 33B Ziff. 1 lautet neu:

- "1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Abbildung der im Anhang genannten Benchmark zu erreichen."

Weiter berücksichtigt das Teilvermögen "Swiss Life iFunds (CH) Equity ESG Global ex Switzerland (CHF)" neu die nachhaltigen Anlageansätze "**Ausschlüsse**" und "**Best-in-Class/Positive-Screening**". Die Bestimmungen in § 33B Ziff. 1 und 2 werden daher angepasst und lauten neu wie folgt:

- "2. Die Benchmark misst unter Berücksichtigung der ESG-Kriterien die Entwicklung von Beteiligungswertpapieren und -rechten von Unternehmen weltweit, die in der Benchmark enthalten sind und über ein gemäss der Indexmethodologie standardisiertes Nachhaltigkeitsprofil verfügen. Dadurch sollen nachhaltig wirtschaftende Unternehmen und somit eine langfristige, nachhaltige Ausrichtung der globalen Wirtschaft gefördert werden. Das Teilvermögen strebt durch die Nachbildung der Benchmark, deren Methodologie unter anderem die in Ziff. 7.3.1 des Anhangs beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**" und "**Best-in-Class/Positive-Screening-Ansatz**" eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens dieses Teilvermögens an:

- a) Ausschlüsse: Von der Benchmark ausgeschlossen werden Unternehmen

- mit einem Umsatz aus kontroverser Geschäftstätigkeit von mehr als 0% bis 15% je nach Geschäftsfeld (namentlich kontroverse und konventionelle Kriegswaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Alkohol, Glücksspiel, Kernenergie, Förderung fossiler Brennstoffe und Kraftwerkskohle-basierte Energie) und
- welche aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten und -praktiken, Produkte oder Dienstleistungen in einem konsistenten Bewertungsrahmen als Unternehmen mit schweren ESG-Kontroversen (Kontroversen Rating ist <3, auf einer Skala von 0 = sehr schwer bis 10 = keine Kontroversen) eingestuft werden.

- b) Best-in-Class/Positive-Screening-Ansatz: In die Benchmark werden ausschliesslich Unternehmen aufgenommen die ein Mindest-ESG-Rating von BB auf einer ESG-Rating Skala von führend (AAA, AA), über durchschnittlich (A, BBB, BB), bis rückständig (B, CCC) aufweisen (Positive-Screening). In die Benchmark aufgenommen wird sodann nur die Hälfte vom kumulierten Indexgewicht der verbleibenden Unternehmen pro Sektor im Stamminde mit den jeweils besten ESG-Ratings (Best-in-Class-Ansatz).

Mindestens 75% (nach Abzug der flüssigen Mittel) des Vermögens des Teilvermögens werden direkt oder indirekt in Gesellschaften investiert, die in der vorgeannten Benchmark enthalten sind, oder von denen aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gesellschaften in die Benchmark aufgenommen werden.

Die übrigen Anlagen innerhalb des Teilvermögens, die sich nicht an einer Benchmark orientieren, wenden keine ESG-Ansätze an. Eine Anwendung von ESG-Ansätzen ist für diese Anlagen nicht möglich aufgrund mangelnder Datengrundlage und methodischen Schwierigkeiten, die angesichts der besonderen Eigenschaften dieser Anlagen, insbesondere der Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente, vorkommen."

§ 32G Anlageziel und Anlagepolitik

Die Bestimmung in § 32G Ziff. 1 für das Teilvermögen "Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF)" wird umformuliert. § 32G Ziff. 1 lautet neu:

"1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Abbildung der im Anhang genannten Benchmark zu erreichen."

Daneben werden im gesamten Fondsvertrag des oben aufgeführten Umbrella-Fonds Anpassungen des Wortlauts vorgenommen, welche keine inhaltlichen Auswirkungen haben.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 und 2 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 lit. a–g KKV erstreckt. Damit unterliegen die aufgeführten Änderungen der Prüfung und der Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA, ausser § 18, § 19, § 21 und § 26.

Dieser Publikationstext wird am 30. September 2024 auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) veröffentlicht.

Anleger, welche gegen die vorgesehenen Änderungen des Fondsvertrags Einwendung erheben wollen, müssen dies innert 30 Tagen seit der Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern) geltend machen (Art. 27 Abs. 3 KAG). Den bestehenden Anlegern steht zudem das Recht zu, die Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen.

Die Vertragsänderungen im Wortlaut, der Fondsvertrag mit Anhang sowie der Jahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und jedem Vertreiber kostenlos bezogen werden.

Zürich, 30. September 2024

Die Fondsleitung

Swiss Life Asset Management AG, General-Guisan-Quai 40, 8002 Zürich

Die Depotbank

UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich